

ALLGEMEINVERFÜGUNG

gemäß Artikel 22 Abs. 2 f) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 47 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung einiger Verordnungen und Beschlüsse in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Verkehrspolitik, Energie, Steuern, Statistik, transeuropäische Netze, Justiz und Grundrechte, Recht, Freiheit und Sicherheit, Umwelt, Zollunion, Außenbeziehungen, Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Organe aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien

**des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
vom 27.07.2018**

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (VO 834),
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (DVO 889) und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S.732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse folgende Allgemeinverfügung:

I. Zulassung der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Raufutter^{*)} und des Anbaus von Raufutter auf konventionellen Flächen unter Einhaltung der Produktionsbedingungen einer ökologischen Pflanzenerzeugung für Unternehmer, die

1. ihre betriebsbezogene Futtersituation nachvollziehbar darstellen und die Knappheit an ökologisch erzeugtem Raufutter begründen^{**)},
2. über eine Bestätigung eines Bio-Anbauverbandes^{***)} verfügen, dass die Knappheit an ökologisch erzeugtem Raufutter nicht durch entsprechende Zukäufe in zumutbarer Weise^{****)} beseitigt werden kann.

^{*)} Raufutter: Gras, Heu, Stroh, Grassilage, Maissilage und andere Ganzpflanzenprodukte mit hohem Strukturgehalt.

^{**)} Die Begründung, dass für eine Tierart (z. B. Milchkühe) eine besondere Qualität des Raufutters benötigt wird, ist für die Befürwortung einer Ausnahmegenehmigung nicht ausreichend.

^{***)} Die Anbauverbände haben sich dankenswerterweise bereit erklärt, diese Bestätigungen auch für Nichtmitgliedsbetriebe auszustellen.

****) Als zumutbar wird bei Quaderballen 200 km und bei Rundballen 100 km festgelegt. Bei der zumutbaren Entfernung spielen die Landesgrenzen keine Rolle und Angebote aus benachbarten Bundesländern oder ggf. anderen Mitgliedstaaten sind daher wie solche aus NRW zu bewerten.

- II. Der Umfang der unter Ziffer I. zugelassenen Mengen ist auf das notwendige Maß zur Erhaltung der ökologischen/biologischen Produktion zu beschränken. Nichtökologisches/nichtbiologisches Raufutter darf höchstens bis zum 30.06.2019 verfüttert werden.**
- III. Die Zulassung gemäß Ziffer I. ist befristet bis zum 30.09.2018.** Ab dem 01.10.2018 sind zusätzliche Mengen zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Raufutter vorab vom betreffenden Unternehmer zu beantragen und durch das LANUV zu genehmigen.
- IV. Folgende Unterlagen sind über die Kontrollstelle dem LANUV spätestens 14 Tage nach Erwerb des nichtökologischen/nichtbiologischen Raufutters vorzulegen:**
1. die Bestätigung über die Nichtverfügbarkeit eines Bio-Anbauverbandes,
 2. das Ergebnis der eigenen Suchanfrage,
 3. Angaben zur Futtersituation nach beigefügtem Muster
- V. Die Genehmigung gemäß Ziffer I. ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung der eingereichten Unterlagen gemäß Ziffer IV. durch das LANUV.**
- VI. Bei Unternehmen, die**
1. eine Notsituation wie unter Ziffer I. dargestellt nicht nachweisen können und/oder
 2. entgegen Ziffer II. das notwendige Maß überschreiten und/oder
 3. die unter Ziffer IV. angeforderten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen,
- wird die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln als Verstoß im Sinne von Art. 30 Abs. 1 VO 834 behandelt.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälisches Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn

- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag



Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz